

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt- / Kreisverwaltung
- Jugendamt –
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Claudia Freitag

Tel.: 0251 591-4594
Fax: 0251 591-6580
E-Mail: claudia.freitag@lwl.org

Az.: 50 50 10
12.06.2020

Handreichung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI) für die Kindertagesbetreuung in einem eingeschränkten Regelbetrieb (in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) hier: Anwendung für heilpädagogischen Einrichtungen und Gruppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem MAGS hat das MKFFI die o.a. Handreichung für die Kindertagesbetreuung in einem eingeschränkten Regelbetrieb vorgelegt.

Wie in der Handreichung ausdrücklich dargestellt, können die Empfehlungen sinngemäß auch für heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen angewendet werden. Im Folgenden sind grundsätzlich immer sowohl heilpädagogische Einrichtungen und Gruppen gemeint.

1. Alle Kinder haben grundsätzlich wieder einen – durch die Maßgaben des Infektionsschutzes allerdings eingeschränkten – Anspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung in einem Angebot der Kindertagesbetreuung. In dieser neuen Stufe ist eine Bevorzugung einzelner Personengruppen nicht mehr vorgesehen. Aufgrund der Pandemie soll die Betreuung unter Maßgaben des Infektionsschutzes grundsätzlich in eingeschränktem Umfang angeboten werden.

Die Betreuungsverträge in den heilpädagogischen Kitas haben in der Regel einen Umfang von 30 – 35 Stunden / Woche. Der Betreuungsumfang soll entsprechend der Handreichung um 10 Stunden / Woche abgesenkt werden.

Die meisten heilpädagogischen Kitas sind kombinierte Einrichtungen, oft mit gemischten Gruppen von Kindern mit und ohne Behinderung. Deshalb liegt die Absenkung im gleichen Umfang wie in den Regelgruppen besonders nahe.

Die jeweilige Ausgestaltung beispielsweise im Hinblick auf die Verteilung der Wochenstunden oder die Betreuungszeiten obliegt den Einrichtungen. Aspekte des Kinderschutzes und besondere Härtefälle sind in Abstimmung mit dem Jugendamt zu berücksichtigen.

Soweit eingeschränkte Personalressourcen dies erfordern, können in den Kindertageseinrichtungen nach Abstimmung mit dem Sachbereich Fachberatung Kindertagesbetreuung unter Einbeziehung des jeweiligen Jugendamtes auch geringere Betreuungsumfänge angeboten werden.

Soweit die jeweiligen Personalressourcen dies zulassen und eine Überlastung der Gesamtsituation in der Einrichtung ausgeschlossen werden kann, sind in Abstimmung mit dem Sachbereich Fachberatung Kindertagesbetreuung unter Einbeziehung des jeweiligen Jugendamtes auch höhere Betreuungsumfänge möglich.

2. Die Ausführungen in der Handreichung zu Gruppensettings, zu Schließzeiten, zur Bring- und Abholsituation von Kindern, die von ihren Eltern zur Kita gebracht werden, zum Einsatz des Personals einschließlich der Mindeststandards sind ebenfalls ohne weiteres entsprechend umzusetzen. Das Gleiche gilt für den Einsatz von festangestelltem therapeutischen Personal sowie von Beschäftigten aus Frühförderstellen (im Rahmen der mobilen Frühförderung) bzw. aus therapeutischen Praxen.
3. Die Entscheidung, ob Kinder betreut werden, bei denen ein individuell erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, obliegt grundsätzlich den Eltern. Dieses ist für die Eltern von Kindern mit Behinderung eine schwere Entscheidung, besonders, wenn mit der konkreten Behinderungsform eine besondere Vulnerabilität einhergeht. Es empfiehlt sich daher gerade für diese Kinder, eine solche Entscheidung im Rahmen der verantwortungsvollen Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und der Einrichtungsleitung, ggf. unter Einbeziehung des Trägers zu erörtern und für eine solche Entscheidung den Rat der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes einzuholen.
4. Bei der Beförderung von Kindern aus heilpädagogischen Kitas ist Ausgangspunkt, dass die Fragen der Beförderung zunächst zwischen den Vertragspartnern, d.h. zwischen den Kindertageseinrichtungen und den Beförderungsunternehmen zu klären sind.

Eine Pflicht zum Tragen eines Mund - / Nasenschutzes besteht nicht.

Im Übrigen wird auf die „Hinweise und Verhaltensregeln für die Schülerbeförderung im ÖPNV / Schülerspezialverkehr“ der Kommunalen Spitzenverbände, der Landesgruppe NRW im Verband deutscher Verkehrsunternehmen, des Verbandes nordrhein-westfälischer Omnibusunternehmen, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Soweit es möglich ist, die Fahrlinien im Rahmen der geltenden vertraglichen Regelung und Finanzierung entsprechend der Betreuungssettings in der Kita zu organisieren, können die Fahrlinien in Absprache zwischen den Vertragspartnern natürlich so geplant werden. Dies könnte bspw. dann möglich sein, wenn weniger Kinder zu befördern sind, weil Eltern (ggf. nach kinderärztlicher Beratung) den Besuch der Kindertageseinrichtung (noch) für zu risikoreich halten.

Soweit im bisherigen vertraglichen Rahmen eine Beförderung nach den in der Kita gebildeten Gruppen nicht möglich sein sollte, kann das Durchmischungsverbot, welches in der Kita selbst gilt, im Rahmen der Beförderung nicht berücksichtigt werden.

Damit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Kinder separat befördert werden, wenn dies wegen eines individuell deutlich erhöhten Risikos im Einzelfall notwendig ist. In diesen Fällen ist mit Blick auf die etwaigen Mehrkosten jeweils eine Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe als Kostenträger herbeizuführen.

Ansprechpersonen in diesen Fällen sind:

- für Anträge auf besondere Beförderung wegen individuell erhöhtem Risiko:
Frau Laaken, Tel.: 0251 / 591-5055 judith.laaken@lwl.org
- für die konkrete Abrechnung:
Frau Bergomaz, Tel.: 0251 / 591-3719 reinild.bergomaz@lwl.org

Unser gemeinsames Ziel ist es, die Kinder mit Behinderung so zu fördern, wie es in der derzeitigen Situation und unter den rechtlichen Rahmenbedingungen am besten möglich ist. Wir wissen, dass dies für Sie und die Fachkräfte in den Kitas eine große Herausforderung darstellt, der Sie sich mit großem Engagement stellen. Dafür herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Klaus-Heinrich Dreyer